



2. Parallelstr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 776.

29. FEBRUAR 1928.

I. Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus hat, veranlasst durch ein Gesuch des Eigentümers von Grundbuch Feldbrunnen Nr. 40, Herrn L. Lüthi, Bauunternehmer in Solothurn, den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4051 vom 16. Dezember 1911 genehmigten Bebauungsplan betreffend die im Längacker auf Grundbuch Nr. 40 projektier-
ten 2. Parallelstrasse zur Baselstrasse durch Verschiebung um 19 m südlich abgeändert.

Die Planabänderung war unter entsprechender Publikation während der Dauer von 30 Tagen beim Ammannamt öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen dieselbe sind keine erhoben worden. Die Gemeindeversammlung vom 7. Januar 1928 hat der Vorlage ihre Zustimmung erteilt.

Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus legt nunmehr die Planabänderung, unter Berücksichtigung aller bis heute vorgenommenen Abänderungen, zur Genehmigung vor.

II. In Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 wird

beschlossen:

Dem abgeänderten Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus über das Gebiet Grundbuch Feldbrunnen Nr. 40, Längacker, wird die Genehmigung erteilt.

Bau-Departement (2), mit Akten.
Kantonsingenieur (2), mit 1 Plandoppel.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Feld-

Der Staatsschreiber: